

Antrag auf Reparatur eines Fundaments

Hiermit beantrage ich, _____ (Name, Vorname),
als Grabnutzungsberechtigte/Grabnutzungsberechtigter die Reparatur eines Fundamentes im
Friedhof _____, Grablage: Gräberfeld _____ Reihe _____ Nummer _____

Meine Daten:

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ Wohnort _____

Telefon (tagsüber) _____

Geburtsdatum _____

Ort, Datum

Unterschrift der/des Grabnutzungsberechtigten

Erreichbarkeit des Grabmalbüros:

Telefon (089) 23 199-282
Telefax (089) 233 989 86289
E-Mail: sfm-b-grabmalbuero.gsr@muenchen.de

Parteiverkehr: Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag 13.00 – 15.00 Uhr

Hinweis: Bitte beiliegendes Informationsblatt beachten!

Rücksendung des Antrages an:

Städtische Friedhöfe München
Grabmalbüro
Damenstiftstraße 8
80331 München

Informationsblatt

Auszug aus der Friedhofssatzung; Stand: 21.4.2017

§ 31 Standsicherheit der Grabmale, Haftung

- (1) Jedes Grabmal muss nach den anerkannten Regeln der Baukunst errichtet und befestigt werden.
- (2) Art und Größe eines erforderlichen Fundaments bestimmt die Stadt im Rahmen der Genehmigung nach § 36.
- (3) Das Herstellen und Ausbessern von Fundamenten veranlasst die Stadt.**
- (4) Der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts hat die Grabstätte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten. Er/sie ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Sicherheit von Grabmalen oder Teilen hiervon gefährdet erscheint. Geht die Gefährdung vom Fundament aus, hat er/sie unverzüglich die Stadt zu informieren. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten haftet er/sie für den hieraus entstehenden Schaden.
- (5) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird nach einer Sicherungsmaßnahme trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung kein ordnungsgemäßer Zustand hergestellt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten der/des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Eine Aufbewahrungspflicht nach der Entfernung besteht nur für drei Monate.

Für die Nutzung eines Fundaments ist eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Diese gilt für die Dauer der Grabnutzung. Bei einer Verlängerung der Grabnutzungsrechte werden die Nutzungsgebühren für das Fundament automatisch mit verlängert.

Fundamentpflicht besteht bei Steinen über 150 cm Höhe oder über 60 cm Breite oder über 400 kg Gewicht.

Auskünfte bzgl. Fundamentkosten werden im Grabmalbüro, Tel. 089 / 23 199 – 282, erteilt.

Grabmale, die nicht fundamentpflichtig sind, werden auf eine Fundamentplatte gesetzt. Diese Arbeiten dürfen nur von befähigten Fachfirmen durchgeführt werden.

Der Einbau eines Fundamentes dauert nach Antragstellung ca. 4 bis 5 Wochen. Witterungsbedingt kann es in der Zeit zwischen November bis einschließlich März zu längeren Verzögerungen kommen, da bei einem beständigen Bodenfrost keine Einbauten vorgenommen werden können.

Ein vorhandenes Denkmal muss **rechtzeitig** von einem Steinmetz entfernt werden, da ansonsten kein Einbau erfolgen kann. Dies muss von dem/der Grabnutzungsberechtigten veranlasst werden.

Der/die Grabnutzungsberechtigte wird schriftlich über den abgeschlossenen Einbau informiert.